

Gemeinde Wildberg

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Vorlage-Nr.:	38/BV/032/2020
Verfasser:	Furth, Birgit
Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	10.06.2020

Hebesatzsatzung der Gemeinde Wildberg für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	25.06.2020	38 Gemeindevertretung Wildberg

Sach- und Rechtslage:

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Gemäß Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2018 liegt der Landesdurchschnitt bei der Größenklasse unter 1.000 Einwohner für die Grundsteuer A bei 319 v.H., bei der Grundsteuer B bei 375 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 331 v.H..

Das Finanzausgleichsgesetz M-V vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) sieht eine Entschuldung kommunaler Körperschaften vor. Es sind Konsolidierungshilfen zum Abbau negativer Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Vorjahren = Ausgleich negativer Vorräte im Finanzhaushalt vorgesehen. Defizitäre Kommunen sollen grundsätzlich spätestens nach einem Konsolidierungszeitraum von 5 bis 6 Jahren den Haushaltsausgleich erreichen können, d. h. es gibt eine Mindestzuweisung in Höhe von 20 % des zum Ende des Haushaltsjahres noch bestehenden negativen Saldos (vorgetragene Fehlbeträge).

Voraussetzung dafür ist, dass bei kreisangehörigen Gemeinden die Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das jeweilige Haushaltsvorjahr (für 2020, das Jahr 2018) des der Berechnung zugrunde liegenden Haushaltsjahres liegen.

Der vorläufig vorgetragene Fehlbetrag zum 31.12.2019 beträgt 173.953,58 EUR. Dieses negative Ergebnis setzt sich in den Jahren ab 2020 stetig fort, so dass am Ende des Finanzplanzeitraumes wahrscheinlich rund -896.603,58 € auszuweisen sind.

Sobald die Fehlbeträge abgebaut sind, kann die Gemeinde die Hebesätze jederzeit wieder absenken.

Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber erreichen, dass sich die Gemeinde aktiv am Abbau des Fehlbetrages beteiligt. Die Verwaltung empfiehlt, dies als Chance zu sehen, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren die Gemeinde in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu stabilisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer A von 320 v.H. auf 339 v.H. würde eine Erhöhung der Erträge/Einzahlungen von ca. 1.200 €, bei der Erhöhung der Grundsteuer B von 320 v.H. auf 395 v.H. eine Erhöhung um ca. 7.600 € und bei einer Erhöhung der Gewerbesteuer von 320 v.H. auf 351 v.H. eine Erhöhung von ca. 11.600 € bedeuten.

Beschlussvorschlag:

Mit der Hebesatzsatzung werden ab 2020

die Grundsteuer A auf 339 v.H.

die Grundsteuer B auf 395 v.H.

die Gewerbesteuer auf 351 v.H.

festgesetzt.

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2020: ☐ Nein ☒ Ja		in Folgejahren: ☐ Nein ☒ Ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: 6.1.1.00.40110000/60110000 6.1.1.00.4012*/6012* 6.1.1.00.40131000/60131000 Bezeichnung: Grundsteuer A Grundsteuer B Gewerbesteuer		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:	212.700,00 €	Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:	224.646,92 €	bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	20.400,00 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:	+32.346,92 €	noch verfügbar:	
Erläuterungen: Da die Planansätze/bisher angeordneten Mittel mit den alten Hebesätzen berechnet wurden und in den Erträgen/Einzahlungen bei der Gewerbesteuer nicht nur Vorauszahlungen für das HHJ 2020 enthalten sind, kommt es wahrscheinlich durch die Anhebung der Hebesätze zu überplanmäßigen Erträgen/Einzahlungen in Höhe von ca. 32.400 €, die bei Einhaltung aller Planansätze zur Reduzierung des unterjährig ausgewiesenen Fehlbetrages führen können.			

Anlage/n:

Hebesatzsatzung

Hinweisschreiben zu § 27 FAG

Berechnungen nach § 27 FAG

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Wildberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2020 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wildberg erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 339 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 351 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wildberg, den 04.06.2020

Papke

Bürgermeisterin

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Wildberg**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Nur per E-Mail

Landräte der Landkreise
(auch als untere Rechtsaufsichtsbehörden),
Oberbürgermeister und Bürgermeister
der Gemeinden und
Amtsvorsteher der Ämter
in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Frau ARin
Anne O`lgwe
Telefon: +49 385 588 2324
Telefax: +49 385 588482 2324
E-Mail: anne.oigwe@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 320-174-10300-2020/011-001
Datum: Schwerin, 4. Mai 2020

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Finanzministerium M-V
IV 270
- per Postaustausch -

Landesrechnungshof M-V
Referat 22
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Hinweise zu Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und Sonderzuweisungen nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage: Wortlaut § 27 FAG M-V

A. Allgemeines

Mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, FAG M-V) und gleichzeitiger Aufhebung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 408, 409) geändert worden ist (FAG M-V a.F.), sind die finanziellen Hilfen des Landes zur nachhaltigen Unterstützung der Kommunen bei der Rückführung negativer Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen und damit beim Haushaltsausgleich auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden. Die bisherigen Hilfsinstrumente Fehlbetragszuweisungen (vgl. § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 FAG M-V a.F.) und weitergehende Konsolidierungshilfen auf der Grundlage einer Konsolidierungsvereinbarung (vgl. § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V a.F.) werden nach dem neuen Recht nicht fortgeführt, da diese nur eine geringe Anzahl kommunaler Körperschaften, die finanzielle Hilfen benötigen, erreicht haben und insbesondere Letzteren ein aufwändiges Verwaltungsverfahren zu

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Grundelag. Die bisherige sogenannte „1 zu 1 - Regelung“ (vgl. § 22a FAG M-V a.F.) wird in modifizierter Form fortgeführt, da diese sich in 2018 und 2019 grundsätzlich bewährt hat.

Die Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und die neu eingeführten Sonderzuweisungen sind nunmehr in § 27 FAG M-V geregelt. Auf der Grundlage des § 27 FAG M-V sollen alle Kommunen des Landes, die negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen, die Möglichkeit erhalten, bei entsprechenden Konsolidierungsbemühungen spätestens nach fünf Jahren, in Einzelfällen in bis zu zehn Jahren, den Ausgleich des Finanzhaushalts zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgen die Zuweisungen nach § 27 FAG M-V im Interesse von Effektivität und Effizienz der Hilfestellung nach pauschalisierten Kriterien in einem einfachen, transparenten Verfahren.

Anträge auf Gewährung der Zuweisungen können ab sofort gestellt werden, zum **Antragsverfahren** wird auf die Ausführungen in **Abschnitt E** verwiesen.

Es wird gleichwohl darauf hingewiesen, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Handlungspflichten bei Haushaltsdefiziten (insbesondere § 43 Absatz 7 bis 9 KV M-V, § 17a GemHVO-Doppik) von den Zuweisungsvoraussetzungen unberührt bleiben. Kommunen, die den Haushaltsausgleich nicht erreichen, sind gehalten, alle objektiv zumutbaren Verbesserungspotenziale zu nutzen, um ihre finanzielle Leistungsfähigkeit schnellstmöglich wiederzuerlangen. So stellen beispielsweise in § 27 FAG M-V genannte Vergleichshebesätze für Realsteuern keine Höchstbeträge des Zumutbaren dar. Vielmehr hat sich die Gemeinde bei der Festsetzung an ihrem konkreten Bedarf zu orientieren. Auch die gesetzlichen Fristen zur Auf- und Feststellung von kommunalen Jahresabschlüssen bleiben durch die Übergangsbestimmungen in § 27 Absatz 6 FAG M-V unberührt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf die Regelungen in § 27 FAG M-V. Dieser regelt zwei Fallkonstellationen, in denen defizitäre Kommunen finanzielle Hilfen erhalten können. Ab 2020 kann auf Antrag für das jeweilige Haushaltsvorjahr

- eine Konsolidierungszuweisung (§ 27 Absatz 1 FAG M-V) **oder**
- eine Sonder- und Ergänzungszuweisung (§ 27 Absatz 2 FAG M-V)

gewährt werden. Die Gewährung erfolgt durch Zuweisungsbescheid. Nachfolgend werden Hinweise zu den Voraussetzungen und zum Verfahren zur Beantragung dieser Hilfen gegeben. Der Wortlaut des § 27 FAG M-V ist diesem Hinweisschreiben als Anlage beigelegt.

B. Konsolidierungszuweisung (§ 27 Absatz 1 FAG M-V)

I. Antragsteller

Eine Konsolidierungszuweisung kann kreisangehörigen Gemeinden und Städten, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und Landkreisen gewährt werden (§ 27 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V).

II. Materielle Voraussetzungen und Höhe der Konsolidierungszuweisung

Voraussetzung für die Gewährung einer Konsolidierungszuweisung ist, dass der Antragsteller zum Ende des Haushaltsvorjahres einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist (Muster 5a¹, Spalte laufende Ein- und Auszahlungen, Zeile 10²), jahresbezogen jedoch aus eigener Kraft einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a, Spalte laufende Ein- und Auszahlungen, Zeile 6³) erreichen konnte. Die Konsolidierungszuweisung kann als

- Grundzuweisung (§ 27 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V) **oder**
- Mindestzuweisung (§ 27 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V)

gewährt werden. Bei der Antragstellung ist daher zu prüfen, welche Form der Konsolidierungszuweisung günstiger ist. Hierbei erfolgt durch das Antragsformular Unterstützung, indem die möglichen Zuweisungsbeträge auf Grundlage der Angaben der Kommune automatisiert berechnet werden (siehe Punkt 4.3 Antragsformular Konsolidierungszuweisung).

Anders als bei der bisherigen sogenannten „1 zu 1“-Zuweisung, kann eine Antragstellung nur für das jeweilige Haushaltsvorjahr erfolgen (beispielsweise in 2020 für das Haushaltsjahr 2019, in 2021 für das Haushaltsjahr 2020). Die Zuweisung ist dabei bis zu einer Höhe von 9.000.000 Euro im Einzelfall möglich. Diese Deckelung ist jedoch nur für wenige, besonders hochdefizitäre Kommunen relevant.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die erstmalige Antragstellung. Bezüglich **Besonderheiten der Berechnung bei Folgeanträgen** (relevant erst ab 2021, nur für die Antragstellung für direkt aufeinanderfolgende Haushaltsjahre) oder wenn die antragstellende Kommune bereits **andere Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs** erhalten hat beziehungsweise diese gewährt oder vertraglich vereinbart worden sind, wird auf die Ausführungen in **Abschnitt D** verwiesen.

1. Grundzuweisung

Wird eine Grundzuweisung beantragt, wird diese grundsätzlich in Höhe des erreichten jahresbezogenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen des Haushaltsvorjahres gewährt, höchstens aber in der Höhe, die zum Ausgleich des zum Ende des Haushaltsvorjahres noch bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen erforderlich ist (§ 27 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V).

***Beispiel 1:** Die Gemeinde A weist zum 31. Dezember 2019 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -10.000 Euro aus, der jahresbezogene Saldo 2019 beträgt +4.000 Euro. Es kann in 2020 eine Konsolidierungszuweisung beantragt werden. Die Grundzuweisung beträgt 4.000 Euro, da diese den zum Ende des Haushaltsjahres noch bestehenden negativen Saldo in Höhe von 10.000 Euro nicht übersteigt.*

¹ Darstellung im Anhang gemäß § 48 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

² Stand 1. August 2019, Fundstelle Muster 5a a.F. Zeile 11

³ Stand 1. August 2019, Fundstelle Muster 5a a.F. Zeile 6 abzüglich Zeile 7)

Beispiel 2: Die Gemeinde B weist zum 31. Dezember 2020 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -3.000 Euro aus, der jahresbezogene Saldo 2020 beträgt +6.000 Euro. Es kann in 2021 eine Konsolidierungszuweisung beantragt werden. Die Grundzuweisung beträgt 3.000 Euro, da dieser Betrag für den Ausgleich des noch beststehenden negativen Saldos in Höhe von 3.000 Euro ausreicht.

2. Mindestzuweisung

Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass gerade Kommunen mit hohen negativen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen oft nur in verhältnismäßig geringem Umfang eigene jahresbezogene Überschüsse erwirtschaften können, so dass sich die Haushaltskonsolidierung über einen sehr langen Zeitraum erstrecken würde, wird im Sinne der Effektivität der Zuweisungen und zur Beschleunigung des Konsolidierungsprozesses nunmehr als Alternative zur Grundzuweisung eine **Mindestzuweisung in Höhe von 20 Prozent des zum Ende des Haushaltsvorjahres verbleibenden negativen Saldos** ermöglicht (§ 27 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V).

Beispiel 3: Die Gemeinde C weist zum 31. Dezember 2019 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -50.000 Euro aus, der jahresbezogene Saldo beträgt +1.000 Euro. Es kann in 2020 eine Konsolidierungszuweisung beantragt werden. Die mögliche Mindestzuweisung beträgt, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, 10.000 Euro.

Für die Gewährung einer Mindestzuweisung müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Antragstellerin ist eine kreisangehörige Gemeinde (keine große kreisangehörige Stadt)

Die Hebesätze für Realsteuern **im Haushaltsvorjahr** müssen so festgesetzt worden sein, dass sie mindestens **20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse⁴** liegen (§ 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 FAG M-V). Um bei der Festsetzung der Hebesätze Entscheidungsspielräume zu eröffnen, um örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen zu können, können **Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart** (beispielsweise bei der Gewerbesteuer) **durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart** (beispielsweise bei der Grundsteuer B) **ausgeglichen** werden. Die Gewerbesteuerereinzahlungen werden dabei um die Gewerbesteuerumlage gemindert.

Im Ergebnis erfolgt ein Vergleich der tatsächlichen Netto-Steuereinzahlungen (Realsteuereinzahlungen abzüglich Gewerbesteuerumlage) mit fiktiv berechneten Netto-Steuereinzahlungen. Die Berechnung der fiktiven Einzahlungen nach den Vergleichshebesätzen der Gemeindegrößenklasse erfolgt dabei pauschal als Hochrechnung der Ist-Einzahlungen mit dem jeweiligen Vergleichshebesatz. Der Abzug der Gewerbesteuerumlage erfolgt in der Vergleichsrechnung in Höhe der tatsächlich geleisteten Auszahlungen. Entsprechen danach die tatsächlichen Netto-Einzahlungen mindestens den fiktiven Netto-Einzahlungen nach den Vergleichshebesätzen, bestehen mithin keine Net-

⁴ Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das dritte Haushaltsvorjahr

to-Mindereinzahlungen, liegen die Voraussetzungen für eine Mindestzuweisung hinsichtlich der Realsteuereinzahlungen vor.

Für den Ausnahmefall, dass aufgrund von Rückzahlungen negative Gewerbesteureinzahlungen angegeben werden, fließen diese und die Auszahlungen aus der Gewerbesteuerumlage in die Berechnung nicht ein.

Die für die Antragstellung erforderliche Vergleichsrechnung erfolgt im Antragsformular unter Punkt 5.1 weitgehend automatisiert (s. Abschnitt E). Die Gemeinde hat hier lediglich die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsvorjahres und die Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dritten Haushaltsvorjahres zu erfassen. Für die Antragstellung in 2020 sind somit die Steuerein- und -auszahlungen des Haushaltsjahres 2019 und die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2017 relevant.

Für die Haushaltsplanung können die relevanten Vergleichswerte für die Hebesätze dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes entnommen werden. Die Bekanntgabe erfolgt zudem im jährlichen Orientierungsdatenerlass zur Haushaltsplanung. Im Orientierungsdatenerlass zur Haushaltsplanung 2020 sind die gemeindegrößenspezifischen Durchschnittshebesätze aus 2018 dargestellt (Achtung: nicht die Nivellierungshebesätze sind relevant), diese zuzüglich jeweils 20 Hebesatzpunkte stellen die Vergleichshebesätze für die Antragstellung in 2021 dar. Damit der Gemeinde diese Hebesätze bei Beschlussfassung über die jeweilige Haushaltssatzung auch bekannt sein konnten, werden die Durchschnittshebesätze des Haushaltsvorjahres herangezogen. Gleiches gilt für die Zuordnung einer Gemeinde in eine Gemeindegrößenklasse, auch hier ist die Einwohnerzahl des Haushaltsvorjahres relevant.

Beispiel 4: Die Gemeinde D stellt in 2021 einen Antrag auf Mindestzuweisung für das Haushaltsjahr 2020. Die Hebesätze für die Realsteuern müssen in diesem Fall 20 Hebesatzpunkte über den Durchschnittshebesätzen der Gemeindegrößenklasse für das Haushaltsjahr 2018 liegen (Quelle: Realsteuervergleich 2018 oder Orientierungsdatenerlass für das Haushaltsjahr 2020). Für die Zuordnung zur Gemeindegrößenklasse ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2018 relevant.

Übergangsregelung für 2020: Für die Antragstellung in 2020 wurde eine Übergangsregelung geschaffen, da für das Haushaltsjahr 2019 keine Anpassung der Hebesätze nach Veröffentlichung des FAG M-V mehr möglich war (§ 27 Absatz 6 Nummer 1 FAG M-V). Wird in 2020 für das Haushaltsjahr 2019 ein Antrag gestellt, ist für die Beantragung der Mindestzuweisung ausreichend, dass die Hebesätze in Höhe der Durchschnittshebesätze für die Gemeindegrößenklasse festgesetzt beziehungsweise entsprechende Netto-Einzahlungen generiert worden sind.

Hinweis zur Haushaltsplanung ab 2020: Ab der Haushaltsplanung 2020 sind Gemeinden, die auch in 2021 von der Mindestzuweisung profitieren möchten, gehalten, die Realsteuerhebesätze in der erforderlichen Höhe festzusetzen. Die gemeindegrößenspezifischen Durchschnittshebesätze auf Grundlage des Realsteuervergleichs 2018 des Statistischen Amtes sind im Orientierungsdatenerlass für die Haushaltsplanung 2020 dargestellt. Es ist zu beachten, dass ein Beschluss zur Erhöhung von Realsteuersätzen spätestens zum 30. Juni des Jahres gefasst werden muss, für das die Steuersätze gelten sollen.

b) Antragsteller ist eine große kreisangehörige Stadt, eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis

Damit ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt eine Mindestzuweisung erhalten kann, muss dieser oder diese im Haushaltsvorjahr

- entweder mindestens einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 3.000.000 Euro **oder**
- einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe eines 1,5 Prozent der laufenden Auszahlungen (Finanzrechnung Spalte Ergebnis des Haushaltsjahres, Zeile 17⁵)

erreicht haben (§ 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V). Die Alternative „1,5 Prozent der laufenden Auszahlungen“ (Finanzrechnung Zeile, Spalte) wird nur dann relevant, wenn die entsprechende Summe 3.000.000 Euro unterschreitet.

C. Sonder- und Ergänzungszuweisung

I. Antragsteller

Eine Sonder- und Ergänzungszuweisung kann ausschließlich kreisangehörigen Gemeinden und Städten gewährt werden, wobei die großen kreisangehörigen Städte ausgenommen sind (§ 27 Absatz 2 Satz 1 FAG M-V).

II. Materielle Voraussetzungen und Höhe der Sonder- und Ergänzungszuweisung

Sonderzuweisungen (§ 27 Absatz 2 Satz 1 FAG M-V) sind keine Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, sondern ein neu eingeführtes Ausgleichsinstrument, um Gemeinden, die seit mindestens drei Jahren den Ausgleich des Finanzhaushalts trotz Ausschöpfung vorhandener Konsolidierungspotenziale jahresbezogen und insgesamt nicht erreichen, frühzeitig durch finanzielle Hilfen unterstützen zu können. Auch wenn bei einem zurückliegenden Zeitraum von drei Haushaltsjahren noch keine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung anzunehmen ist, soll mit dieser Regelung dem weiteren Aufwuchs von Haushaltsdefiziten zeitnah begegnet werden.

Zusätzlich erhalten diese Gemeinden, vergleichbar mit der Mindestzuweisung nach § 27 Absatz 1 FAG M-V, eine Ergänzungszuweisung zur Rückführung des bis dahin aufgelaufenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 27 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V). Die Sonderzuweisung wird daher mit Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs innerhalb eines Antragsverfahrens kombiniert, einer weiteren Antragstellung bedarf es nicht.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die erstmalige Antragstellung. Bezüglich **Besonderheiten der Berechnung bei Folgeanträgen** (erst ab 2021, nur für die Antragstellung für direkt aufeinanderfolgende Haushaltsjahre) oder wenn die antragstellende Kommune bereits **ande-**

⁵ Stand 1. August 2019, Fundstelle Muster 13 a.F. Zeile 18 zuzüglich Zeile 21

re Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs erhalten hat beziehungsweise diese gewährt oder vertraglich vereinbart worden sind, wird auf die Ausführungen in **Abschnitt D** verwiesen.

Für die Gewährung einer Sonder- und Ergänzungszuweisung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Gemeinde muss in den **drei Haushaltsjahren vor Antragstellung einen negativen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen** ausweisen und **zu Beginn des zweiten Haushaltsjahres dieses Drei-Jahres-Zeitraums auch insgesamt einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen** ausgewiesen haben (§ 27 Absatz 2 Satz 1 FAG M-V).
- Die Hebesätze für Realsteuern müssen im Haushaltsvorjahr so festgesetzt worden sein, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Gemeindegrößenklasse liegen (§ 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 FAG M-V). Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in Abschnitt B, Nummer I.2, Buchstabe a, für die Antragstellung in 2020 insbesondere auch auf die Übergangsbestimmung, wird inhaltlich verwiesen.
- Die Gemeinde muss das beschlossene **Haushaltssicherungskonzept** und auf den Haushaltsausgleich gerichtete **rechtsaufsichtliche Entscheidungen** umgesetzt haben (§ 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 FAG M-V). Bei der Umsetzung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts kommt es grundsätzlich auf die konsequente Umsetzung der festgelegten einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen an. Soweit einzelne Maßnahmen nicht umsetzbar waren oder die angestrebte finanzielle Verbesserung nicht erreicht wurde, wird anerkannt, wenn die angestrebten Haushaltsverbesserungen durch andere Maßnahmen kompensiert worden sind. Es ist daher wichtig, dass das beschlossene **Haushaltssicherungskonzept** entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **abrechenbare Ziele** in zeitlicher und monetärer Hinsicht enthält (vgl. § 43 Absatz 7 bis 9 KV M-V, § 17b GemHVO-Doppik). Soweit die Umsetzung von Maßnahmen objektiv rechtlich oder tatsächlich unmöglich gewesen sein sollte, ist dies seitens der Gemeinde plausibel darzulegen (vgl. Ziffer 6.3 im Antragsformular). Bei rechtsaufsichtlichen Entscheidungen, die auf den Haushaltsausgleich gerichtet sind, handelt es sich insbesondere um rechtsaufsichtliche Anordnungen zur Haushaltsverbesserung und zum Haushaltssicherungskonzept.

Die **Sonderzuweisung** wird in Höhe des Betrags gewährt, der zum **Ausgleich des jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen** erforderlich ist. Die **Ergänzungszuweisung** wird in Höhe von **20 Prozent des bis dahin entstandenen negativen Vortrags** gewährt. Für die Zuweisung in 2020 sind mithin der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 (Muster 5a, Spalte laufende Ein- und Auszahlungen, Zeile 6⁶) und der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 1. Januar 2019 (entspricht dem bereinigten Saldo zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres, Muster 5a, Spalte laufende Ein- und Auszahlungen, Zeile 5⁷) relevant.

⁶ Stand 1. August 2019, Fundstelle Muster 5a a.F. Zeile 6 abzüglich Zeile 7

⁷ Stand 1. August 2019, Fundstelle Muster 5a a.F. Zeile 5

Beispiel 5: Die Gemeinde E hat in 2017 einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -5.000,00 Euro, in 2018 in Höhe von -7.000 Euro und in 2019 in Höhe von -2.000 Euro erwirtschaftet. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 1. Januar 2018 (= 31. Dezember 2017) betrug -33.000 Euro und zum 1. Januar 2019 (= 31. Dezember 2018) -40.000 Euro. Die übrigen Voraussetzungen (Hebesätze, Umsetzung Haushaltssicherungskonzept und rechtsaufsichtliche Entscheidungen) liegen vor. Die Gemeinde stellt in 2020 einen Antrag auf Sonder- und Ergänzungszuweisung. Die Sonderzuweisung beträgt 2.000 EUR, als Ergänzungszuweisung werden 8.000 Euro gewährt. Insgesamt erhält die Gemeinde eine Sonder- und Ergänzungszuweisung in Höhe von 10.000 Euro.

Beispiel 6: Die Gemeinde F hat in 2017 einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -6.000,00 Euro, in 2018 in Höhe von -5.000 Euro und in 2019 in Höhe von -4.000 Euro erwirtschaftet. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 1. Januar 2018 (= 31. Dezember 2017) betrug +3.000 Euro und zum 1. Januar 2019 (= 31. Dezember 2018) -2.000 EUR. Die übrigen Voraussetzungen (Hebesätze, Umsetzung Haushaltssicherungskonzept und rechtsaufsichtliche Entscheidungen) liegen vor. Die Gemeinde kann in 2020 keinen Antrag auf Sonder- und Ergänzungszuweisung stellen, da sie zu Beginn des Haushaltsvorjahres noch über einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 3.000 Euro verfügte.

D. Anrechnung anderer Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Besonderheiten bei Folgeanträgen

I. Anrechnung anderer Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs

1. Andere Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs

Für die Gewährung der Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 und 2 FAG M-V kommt es jeweils auf **selbst erwirtschaftete jahresbezogene Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen** und noch **verbleibende Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen** an. § 27 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 und 2, Satz 4 FAG M-V sieht daher eine Bereinigung der Salden um andere Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs vor, soweit diese für die der Gewährung der Zuweisungsbeträge zu Grunde liegenden Haushaltsjahre relevant sind. Folgende andere Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs kommen dabei grundsätzlich in Betracht:

- Zuweisungen nach § 22a FAG M-V a.F. (sogenannte "1:1 - Regelung"),
- Fehlbetragszuweisungen und weitergehende Konsolidierungshilfen nach § 22 FAG M-V a.F.,
- Zuweisungen nach der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern (KHKFondsVO),
- Konsolidierungszuweisungen nach § 2 der Fusionsverordnung (FusionsVO) im Rahmen von Gebietsänderungen nach dem Gemeindeleitbildgesetz (GLEitbildG).

Andere Zuweisungen oder Zuwendungen (beispielsweise Fördermittel, Sonderbedarfszuweisungen, Fusionszuweisungen) sind keine Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und daher für die Berechnung der Zuweisungen nach § 27 FAG M-V unbeachtlich. Die Hilfen, die für die jeweilige Zuweisung und das Antragsjahr relevant gewesen sein können, ergeben sich abschließend aus den Antragsformularen (vgl. Angaben im jeweiligen Antragsformular zu Punkt 4.1 und 4.2).

2. Anrechnung gezahlter Hilfen auf den jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

Hat eine antragstellende Kommune in den für die Berechnung der Zuweisungen relevanten Haushaltsjahren andere **Hilfen zum Haushaltsausgleich erhalten** (=zahlungswirksam), ist der **jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um darin enthaltene Zuweisungsbeiträge für Haushaltsvorjahre zu bereinigen, d.h. zu mindern** (§ 27 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 FAG M-V). Die Angaben hierzu erfolgen im jeweiligen Antragsformular unter Punkt 4.1 (**Konsolidierungszuweisungen nur Haushaltsvorjahr; Sonder- und Ergänzungszuweisungen letzte drei Haushaltsvorjahre**). Das Antragsformular berechnet automatisiert die für die Zuweisung relevanten jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen abzüglich gezahlter Hilfen; eine manuelle Berechnung durch die antragstellende Kommune erfolgt nicht.

Beispiel 7: Die Gemeinde G hat im Haushaltsjahr 2019 eine sogenannte „1 zu 1-Zuweisung“ nach § 22a FAG M-V in Höhe von 5.000 Euro für das Haushaltsjahr 2016 erhalten. In 2019 beläuft sich der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen auf +12.000 Euro, der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2019 beträgt -30.000 Euro. Die Gemeinde stellt in 2020 einen Antrag auf Gewährung einer Konsolidierungszuweisung. Die Gemeinde erhält eine Grundzuweisung in Höhe von 7.000 Euro (jahresbezogener Saldo 2019 in Höhe von 12.000 Euro abzüglich darin enthaltene „1 zu 1-Zuweisung“ in Höhe von 5.000 Euro).

Beispiel 8: Die Gemeinde H weist in 2017 einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -10.000,00 Euro, in 2018 in Höhe von -7.000 Euro und in 2019 in Höhe von -1.000 Euro aus. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 1. Januar 2018 (= 31. Dezember 2017) betrug -53.000 Euro und zum 1. Januar 2019 (= 31. Dezember 2018) -60.000 Euro. Die übrigen Voraussetzungen (Hebesätze, Umsetzung Haushaltssicherungskonzept und rechtsaufsichtliche Entscheidungen) liegen vor. Die Gemeinde hat in 2019 für das Haushaltsjahr 2015 eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 9.000 Euro erhalten. Die Gemeinde stellt in 2020 einen Antrag auf Sonder- und Ergänzungszuweisung. Die Sonderzuweisung beträgt 10.000 EUR (jahresbezogener Saldo 2019 in Höhe von -1.000 Euro abzüglich darin enthaltene Fehlbetragszuweisung für 2015 in Höhe von 9.000 Euro). Als Ergänzungszuweisung werden 10.200 Euro gewährt (Saldo zum 1. Januar 2019 -60.000 Euro zuzüglich bereits gewährte 9.000 Euro Fehlbetragszuweisung=-51.000 Euro, Ausgleich 20 Prozent). Insgesamt erhält die Gemeinde eine Sonder- und Ergänzungszuweisung in Höhe von 20.200 Euro.

3. Anrechnung gewährter oder vertraglich vereinbarter Hilfen auf den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

Sind Hilfen zum Haushaltsausgleich **gewährt oder bis einschließlich für das Haushaltsjahr**, für das der Antrag gestellt wird, **vertraglich vereinbart worden**, ohne dass die Kommune bereits Einzahlungen generiert hätte, sind die entsprechenden Beträge dem Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen hinzuzurechnen, d.h. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ist fiktiv zu erhöhen. Die Regelung fußt auf dem Gedanken, dass Konsolidierungshilfen für Haushaltsvorjahre, auf die bereits aufgrund eines Verwaltungsakts oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein Rechtsanspruch besteht, anzurechnen sind, da derselbe Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht mehrfach mittels Konsolidierungshilfen ausgeglichen werden kann. Weitere Zuweisungen werden daher nur gewährt, soweit nach Anrechnung bereits gewährter oder vertraglich vereinbarter Hilfen zum Haushaltsausgleich noch ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen verbleibt.

Die entsprechenden Hilfen zum Haushaltsausgleich sind im jeweiligen Antragsformular unter Punkt 4.2 anzugeben. Das Antragsformular berechnet automatisiert den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzüglich gewährter oder vertraglich vereinbarter Hilfen zum Haushaltsausgleich, eine manuelle Bereinigung durch die antragstellende Kommune erfolgt nicht.

***Beispiel 9:** Der Gemeinde I wurde in 2019 eine Konsolidierungszuweisung nach § 2 der Fusionsverordnung in Höhe von 100.000 Euro gewährt. Der erste Teilbetrag in Höhe von 60.000 Euro ist in 2019 an die Gemeinde ausgezahlt worden. In 2020 beläuft sich der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen auf +70.000 Euro, der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020 beträgt -60.000 Euro. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrags in Höhe von 40.000 Euro nach § 2 der Fusionsverordnung ist in 2020 noch nicht erfolgt. Die Gemeinde stellt in 2021 einen Antrag auf Gewährung einer Konsolidierungszuweisung. Die Gemeinde erhält eine Grundzuweisung in Höhe von 20.000 Euro (=Saldo zum 31. Dezember 2020 -60.000 Euro zuzüglich bereits gewährte Konsolidierungszuweisung in Höhe von 40.000 Euro nach der Fusionsverordnung), da dieser Betrag zum Ausgleich des noch bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen ausreicht.*

II. Besonderheiten bei Folgeanträgen (erst ab 2021)

Um einen schnelleren Abbau des Haushaltsdefizits zu ermöglichen, sind in § 27 Absatz 3 FAG M-V Regelungen zu Folgeanträgen geschaffen worden. Um einen Folgeantrag handelt es sich, wenn der Antrag für mindestens zwei **aufeinanderfolgende Haushaltsjahre** gestellt wird. Der Antragsteller muss dabei im Vorjahr Zuweisungen nach § 27 FAG M-V erhalten haben, unabhängig davon, ob es sich um eine Konsolidierungszuweisung oder eine Sonder- und Ergänzungszuweisung gehandelt hat. Diese Regelungen werden daher erst ab 2021 relevant und werden sich dann in den Antragsformularen wiederfinden.

Liegt ein Folgeantrag vor, richtet sich die Berechnung des Zuweisungsbetrages bei einer Mindestzuweisung oder einer Ergänzungszuweisung nach dem Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, der der **Berechnung der erstmaligen Konsolidierungszuweisung** (Grund- oder Mindestzu-

weisung) oder **Ergänzungszuweisung** zu Grunde gelegen hat. Gleichwohl darf auch in diesem Fall der Zuweisungsbetrag den noch bestehenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum Ende des Haushaltsvorjahres nicht übersteigen.

Bei der Bestimmung des **selbst erwirtschafteten jahresbezogenen Saldos** des Haushaltsvorjahres ist zu beachten, dass von diesem der **darin enthaltene Zuweisungsbetrag** für das Haushaltsvorvorjahr zunächst **abzuziehen** ist (§ 27 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 FAG M-V). Dieser Rechenschritt erfolgt jedoch nicht manuell seitens der antragstellenden Kommune, sondern **automatisiert im Antragsformular ab 2021**. Es sind daher **im Antrag der tatsächliche jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen** ohne Abzug anzugeben.

Beispiel 10: Die Gemeinde J wies zum 31. Dezember 2019 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -100.000 Euro aus, der jahresbezogene Saldo 2019 betrug +25.000 Euro. Es ist in 2020 eine Grundzuweisung in Höhe von 25.000 Euro beantragt und gewährt worden. In 2020 wird ein jahresbezogener Saldo in Höhe von +40.000 Euro ausgewiesen, der Saldo zum 31. Dezember 2020 beträgt -60.000 Euro. Die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung einer Mindestzuweisung liegen vor. Die Mindestzuweisung beträgt rechnerisch 20.000 Euro (20 Prozent von 100.000 EUR = Saldo der erstmaligen Antragstellung), die Grundzuweisung würde sich auf 15.000 Euro belaufen (40.000 Euro jahresbezogener Saldo 2020 abzüglich 25.000 Euro Zuweisung für 2019). Der Gemeinde wird eine Mindestzuweisung in Höhe von 20.000 Euro gewährt.

E. Antragsverfahren

I. Antragsformulare

Mit der Richtlinie für die Beantragung von Konsolidierungszuweisungen sowie Sonder- und Ergänzungszuweisungen gemäß § 27 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KonsAntragsRL M-V) vom 20. April 2020 (AmtsBl. M-V S. 199) hat das Ministerium für Inneres und Europa gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 FAG M-V die für die Beantragung von Konsolidierungszuweisungen sowie von Sonder- und Ergänzungszuweisungen zu verwendenden Antragsformulare festgelegt. Zudem ist ein Formular für die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde vorgegeben worden. Die Antragsformulare für das Haushaltsjahr 2019 sind im Internet unter

Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern, Bereich Kommunales des Ministeriums für Inneres und Europa, Punkt Kommunale Haushaltskonsolidierung, Unterpunkt Zuweisungen nach § 27 FAG M-V

veröffentlicht worden.

Die **Antragsformulare werden ab 2021 jährlich zum 1. Januar aktualisiert** und im Internet unter der genannten Fundstelle veröffentlicht. Zur Beantragung der Zuweisungen ist das vorgegebene **Antragsformular elektronisch** auszufüllen. Es sind dabei verbindlich die vorgegebenen Formulare **für das jeweilige Antragsjahr** zu verwenden. Andernfalls kann die Berechnung der Zuweisungen nicht korrekt erfolgen.

Die im Antragsformular **gelb unterlegten Felder** sind vom Antragsteller **auszufüllen**, soweit sie für den Einzelfall relevant sind. Hinweise, ob und inwieweit Felder übersprungen werden können, sind im Formular enthalten. Die Angaben in den **grau unterlegten Feldern** werden durch das Antragsformular **automatisiert errechnet**; dies gilt insbesondere für die Höhe der möglichen Konsolidierungszuweisung (Grund- und Mindestzuweisung) bei einem Antrag nach § 27 Absatz 1 FAG M-V und für die Höhe der möglichen Sonder- und Ergänzungszuweisung bei einem Antrag nach § 27 Absatz 2 FAG M-V.

So wird beispielsweise unter dem **Punkt 4.3 des Antragsformulars auf Gewährung einer Konsolidierungszuweisung** der rechnerische Betrag der Grundzuweisung und der Mindestzuweisung ausgewiesen, so dass der Antragsteller eine Entscheidungshilfe hat, welche Zuweisung beantragt werden sollte. Sind die zusätzlichen Angaben zur Mindestzuweisung erfolgt und wird unter **Punkt 6** die Mindestzuweisung oder auch die Grundzuweisung mit 0,00 Euro angegeben, liegt das daran, dass entweder die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nicht vorliegen oder Angaben vom Antragsteller fehlerhaft erfasst worden sind. Im ersten Fall kann dies beispielsweise folgende Ursachen haben:

- Bei den Realsteuern liegen nach dem Vergleich der Netto-Ist-Einzahlungen mit den fiktiven Nettoeinzahlungen nach den Vergleichshebesätzen Netto-Mindereinzahlungen vor (vgl. Punkt 5.1 im Antragsformular); die Voraussetzungen für die Gewährung einer Mindestzuweisung sind daher nicht erfüllt.
- Nach Hinzurechnung von bereits gewährten oder vertraglich vereinbarten Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs verbleibt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (vgl. Punkt 4.2 im Antragsformular), die Voraussetzungen für die Gewährung einer Konsolidierungszuweisung sind nicht erfüllt.
- nach Abzug von anderen Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs besteht kein selbst erwirtschafteter positiver jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (vgl. Punkt 4.1 im Antragsformular), die Voraussetzungen für die Gewährung einer Konsolidierungszuweisung sind nicht erfüllt.

Soweit nach Einschätzung des Antragstellers die Voraussetzungen materiell vorliegen (s. Abschnitt B bis D) und dennoch auf Grundlage der Angaben im Formular keine Zuweisung beantragt werden kann, sind die Angaben zu überprüfen. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

- Die Angaben zu Einzahlungen und Auszahlungen sind als positive Zahlen zu erfassen (Ausnahmefall: negative Gewerbesteuern aufgrund von Rückzahlungen).
- Die Angaben zu den Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen erfolgen in Euro (negative Salden mit Minuszeichen) und müssen den Angaben in den Anlagen entsprechen. Der Antragsteller nimmt dabei keine Veränderung der Daten vor (beispielsweise manuelle Hinz- oder Abrechnung von Hilfen zum Haushaltsausgleich, negative Gewerbesteureinzahlungen), die erforderlichen Berechnungen sind auch für Sonderfälle vollständig im Antragsformular hinterlegt. Es sind die tatsächlichen Haushaltsdaten zu erfassen.

Entspricht der Betrag der Grundzuweisung dem Betrag der Mindestzuweisung, liegt dies in der Regel daran, dass der Zuweisungsbetrag in beiden Fällen auf den noch verbleibenden Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen begrenzt ist.

Die Ausführungen zum Antrag auf Gewährung einer Konsolidierungszuweisung gelten für den Antrag auf **Gewährung einer Sonder- und Ergänzungszuweisungen** entsprechend. Auch hier wird weitgehend **automatisiert berechnet**, ob die Voraussetzungen für eine Gewährung der Hilfen vorliegen. Ausgenommen davon sind hier lediglich die Angaben zu Punkt 6 des Antragsformulars (Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts und der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen). Die Prüfung erfolgt diesbezüglich durch das Ministerium für Inneres und Europa auf Grundlage der Angaben im Antrag und der Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Die weitgehend elektronische Erfassung und automatisierte Berechnung dient der Transparenz der Berechnung der Zuweisungen und der Verfahrensbeschleunigung.

Das elektronisch ausgefüllte Antragsformular ist nach vollständiger Erfassung der Antragsdaten auszudrucken und **durch den gesetzlichen Vertreter** (Bürgermeister/Oberbürgermeister bzw. Landrat) **zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel** zu versehen. Damit wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben bestätigt. Eine Kopie des Antrags ist für Nachfragen vor Ort lokal zu speichern oder schriftlich aufzubewahren.

II Anlagen

Die von der antragstellenden Kommune beizufügenden Anlagen ergeben sich für Konsolidierungszuweisungen aus Punkt 7 des Antragsformulars, für Sonder- und Ergänzungszuweisungen aus Punkt 8 des Antragsformulars. Insbesondere handelt es sich dabei um den Nachweis der Salden mit dem Muster 5a für die Haushaltsjahre, die der Antragstellung zu Grunde liegen.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich **spätestens ab der Antragstellung in 2022** für das Haushaltsvorjahr zwingend um Angaben aus dem **abschließend aufgestellten Jahresabschluss** (§ 60 Absatz 4 KV M-V), für davor liegende Haushaltsjahre um Angaben aus den **festgestellten Jahresabschlüssen** (§ 60 Absatz 5 KV M-V) handeln muss (§ 27 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V).

Beispiel 11: Die Gemeinde K stellt im Jahr 2022 einen Antrag auf Sonder- und Ergänzungszuweisung. Für das Haushaltsvorjahr 2021 muss der Jahresabschluss abschließend aufgestellt worden sein, für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 müssen festgestellte Jahresabschlüsse vorliegen.

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass nur Gemeinden, die die Antragsvoraussetzungen tatsächlich erfüllen, Zuweisungen erhalten können. Gesicherte Daten dienen dabei der Sparsamkeit und der Effizienz der eingesetzten Haushaltsmittel.

Übergangsregelung für die Antragstellung in 2020 und 2021: Aufgrund des derzeit bei vielen Kommunen noch bestehenden Rückstands bei der Auf- und Feststellung von Jahresabschlüssen, wird in den Jahren 2020 und 2021 letztmalig die Antragstellung mit vorläufigen Daten zugelassen,

wenn für die relevanten Haushaltsjahre noch keine auf- oder festgestellten Jahresabschlüsse vorliegen sollten (§ 27 Absatz 6 Nummer 2 FAG M-V). Die antragstellende Kommune hat die erforderlichen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu ermitteln. Die Darstellung erfolgt entsprechend der Angaben in Muster 5a.

III. Antragsfrist, Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde

Der Antrag auf Konsolidierungszuweisung oder Sonder- und Ergänzungszuweisung für das jeweilige Haushaltsvorjahr ist bis zum **1. September des Antragsjahres** zu stellen, beispielsweise für das Haushaltsjahr 2019 bis zum 1. September 2020. Bis zu diesem Termin muss der **vollständige Antrag bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde** spätestens eingegangen sein.

Landkreise, große kreisangehörige und kreisfreie Städte stellen den Antrag direkt beim Ministerium für Inneres und Europa, da dieses gleichzeitig die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist. Andere kreisangehörige Gemeinden und Städte reichen den Antrag innerhalb der Frist bei der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde (Landrat / Landrätin des örtlich zuständigen Landkreises) ein. Letztere leitet die Antragsunterlagen mit ihrer Stellungnahme innerhalb eines Monats an das Ministerium für Inneres und Europa weiter. Sollte die untere Rechtsaufsichtsbehörde im Ausnahmefall die Monatsfrist überschreiten, wird dies nicht zu Lasten der Gemeinde gewertet, soweit der Rechtsaufsichtsbehörde die Unterlagen vollständig fristgerecht vorgelegt worden sind. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Antragsfrist ist in diesem Fall der fristgemäße Eingang des Antrags bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

IV. Haushaltsvorbehalt, Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa

Anders als bei bisherigen Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs nach § 22 FAG M-V a.F. besteht auf Zuweisungen nach § 27 FAG M-V, sofern der Antrag fristgerecht gestellt worden ist und die Voraussetzungen vorliegen, grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Da gleichwohl nur begrenzte finanzielle Mittel für die Zuweisungen zur Verfügung stehen, gilt dieser Grundsatz unter Haushaltsvorbehalt (§ 27 Absatz 4 Satz 1 FAG M-V).

Für Konsolidierungszuweisungen und Ergänzungszuweisungen werden im Sondervermögen „Kommunaler Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ jährlich ab 2020 für diesen Zweck 25 Mio. Euro zur Verfügung gestellt (§ 26 Absatz 3 FAG M-V). Für Sonderzuweisungen stehen weitere 15 Mio. Euro pro Jahr bereit (§ 25 Absatz 1 FAG M-V).

Da sowohl die Konsolidierungs- als auch die Ergänzungszuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds finanziert werden, erfolgt die Bearbeitung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Die Zuweisungen gelangen grundsätzlich in dem Jahr zu Auszahlung, in dem sie beantragt worden sind.

Sofern keine oder keine ausreichenden Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen, wird der Antrag abgelehnt. Auf Grundlage bisheriger fachlicher Prognosen wird jedoch davon ausgegangen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel voraussichtlich ausreichend bemessen sind.

F. Rückzahlungsverpflichtung

In § 27 Absatz 5 Satz 1 und 2 FAG M-V ist eine Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Überzahlung oder wenn von vornherein die Voraussetzungen nicht vorlagen, geregelt. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass Zuweisungen für Konsolidierungszwecke im Sinne der Effizienz der eingesetzten Mittel höchstens in der Höhe erfolgen können, wie dies zum Ausgleich eines zum Ende des Haushaltsjahres, für das der Antrag gestellt worden ist, noch bestehender negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen erforderlich ist. Dies dient im Interesse aller Kommunen dem wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz für die als Vorwegabzug zur Verfügung gestellten Finanzhilfen nach § 27 FAG M-V.

Übersteigt mithin die Konsolidierungszuweisung oder die Sonder- und Ergänzungszuweisung nach Feststellung des Jahresabschlusses den zum Ende des Haushaltsjahres, für das der Antrag auf Konsolidierung- oder Sonderzuweisung gestellt worden ist, verbleibenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, hat der Zuweisungsempfänger dies dem Ministerium für Inneres und Europa **einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses mitzuteilen** und den **übersteigenden Betrag innerhalb eines Monats nach erfolgter Mitteilung zurückzuzahlen**.

Die Rückzahlungsverpflichtung stellt mithin eine gesetzliche Obliegenheit der durch die Zuweisung begünstigten Kommune dar. Abweichungen bei den Angaben zu den Salden, die zur Rückzahlungsverpflichtung führen können, können insbesondere durch die Verwendung vorläufiger Daten, in Einzelfällen bei aufgestellten Jahresabschlüssen auch durch Veränderungen im Prüfverfahren der Rechnungsprüfung entstehen.

Durch die Rückzahlungsverpflichtung werden folgende Sachverhalte erfasst:

- Die antragstellende Kommune weist auf Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr, für das der Antrag gestellt wurde, **keinen negativen Saldo** zum Ende des Haushaltsjahres aus. Der Zuweisungsbetrag ist **vollständig zurückzuzahlen**.
- Die antragstellende Kommune weist auf Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr, für das der Antrag gestellt wurde, einen **negativen Saldo** zum Ende des Haushaltsjahres aus, der **geringer als der gewährte Zuweisungsbetrag** ist. Der **übersteigende Betrag** ist zurückzuzahlen.

Für die Rückzahlungsverpflichtung kommt es daher nicht darauf an, ob sich aufgrund der festgestellten Daten ein höherer oder geringerer Zuweisungsbetrag ergeben würde, soweit noch ein ausgleichsfähiger negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht. Die Zuweisungen sind insoweit bestandskräftig und werden nicht angepasst.

Zudem ist immer auf den **festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres** abzustellen, für das die Zuweisung gewährt worden ist. Veränderungen, die sich durch neue Zwischenstände ergeben, beispielsweise durch die Nachholung von weiter zurückliegenden Jahresabschlüssen, sind nicht relevant.

Nachdem der Zuweisungsempfänger das Ministerium für Inneres und Europa über eine bestehende Rückzahlungsverpflichtung informiert hat, wird seitens des Ministeriums ein Kassenzeichen und die Bankverbindung mitgeteilt. Diese sind bei der Rückzahlung zu verwenden, damit eine Zuordnung der Einzahlung möglich ist.

Beispiel 12: Die Stadt L hat in 2020 für das Haushaltsjahr 2019 aufgrund vorläufiger Daten in 2020 eine Konsolidierungszuweisung in Höhe von 80.000 Euro erhalten. Aus dem festgestellten Jahresabschluss ergibt sich, dass zum 31. Dezember 2019 nur ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -50.000 Euro bestanden hat. Es besteht eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 30.000 Euro.

G. Abschließender Hinweis

Die in § 27 FAG M-V enthaltenen Möglichkeiten für defizitäre Kommunen, niedrigschwellig umfassende Hilfen zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs zu erlangen, bieten eine einmalige Chance entstandene Haushaltsdefizite in einem überschaubaren Zeitraum abzubauen oder zumindest deutlich zu reduzieren. Die kommunalen Entscheidungsträger sollten diese Gelegenheit im Interesse ihrer Kommune und deren Einwohner nutzen, damit die Kommune für die Zukunft finanziell wieder handlungsfähig aufgestellt ist. Ein konsequenter Haushaltskonsolidierungsprozess eröffnet für die Zukunft neue Entscheidungsspielräume und sollte daher konstruktiv gestaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Bielenberg

27

Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen

(1) Weist eine Gemeinde oder ein Landkreis im Haushaltsvorjahr einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus und besteht zum Ende dieses Haushaltsjahres noch ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren, kann beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Konsolidierungszuweisung beantragt werden. Die Konsolidierungszuweisung wird in Höhe des erwirtschafteten jahresbezogenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen gewährt, höchstens aber in Höhe des zum Ende des Haushaltsvorjahres noch bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Grundzuweisung). Die Zuweisung nach Satz 2 beträgt mindestens 20 Prozent des zum Ende des Haushaltsvorjahres bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Mindestzuweisung), wenn

1. der Antrag von einer kreisangehörigen Gemeinde, die keine große kreisangehörige Stadt ist, gestellt wird und diese die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Absatz 4 Satz 4 liegen; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, oder
2. der Antrag von einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer großen kreisangehörigen Stadt gestellt wird und dieser oder diese im Haushaltsvorjahr mindestens einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 3 000 000 Euro oder 1,5 Prozent der laufenden Auszahlungen erreicht hat.

Eine Konsolidierungszuweisung nach Satz 1 bis 3 kann bis zu einem Betrag von 9 000 000 Euro gewährt werden.

(2) Weist eine kreisangehörige Gemeinde mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus und besteht zum Beginn des Haushaltsvorjahres auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, kann beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Sonderzuweisung beantragt werden. Diese wird in Höhe des negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr gewährt. Voraussetzung für die Gewährung von Sonderzuweisungen ist, dass die Gemeinde

1. die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Absatz 4 Satz 4 liegen; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden; und
2. das beschlossene Haushaltssicherungskonzept und auf den Haushaltsausgleich gerichtete rechtsaufsichtliche Entscheidungen umgesetzt hat.

Ergänzend zur Sonderzuweisung erhält die Gemeinde eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat, in Höhe von 20 Prozent dieses Saldos (Ergänzungszuweisung).

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

(3) Beantragt eine Gemeinde oder ein Landkreis in Folgejahren erneut eine Konsolidierungszuweisung oder Sonder- und Ergänzungszuweisung, richtet sich die Berechnung des Zuweisungsbetrages abweichend von Absatz 1 Satz 3 für Mindestzuweisungen und Absatz 2 Satz 4 für Ergänzungszuweisungen nach dem Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, der der Berechnung der erstmaligen Zuweisung zu Grunde gelegen hat, sofern die Antragstellung für aufeinander folgende Haushaltsjahre erfolgt. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller Zuweisungen nach Absatz 2 erhalten hat und in Folgejahren eine Konsolidierungszuweisung beantragt.

(4) Die Gewährung der Zuweisungen erfolgt im Rahmen der nach § 26 Absatz 3 Nummer 1 für Konsolidierungs- und Ergänzungszuweisungen und nach § 25 Absatz 1 für Sonderzuweisungen im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Der Antrag auf Zuweisung nach Absatz 1 oder 2 ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bis spätestens zum 1. September des Haushaltsjahres mit dem vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegten Antragsformular vorzulegen, diese leitet den Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte mit einer Stellungnahme innerhalb eines Monats an das für Kommunales zuständige Ministerium weiter. Dem Antrag ist als Nachweis der Salden, die der Gewährung der Zuweisungen nach Absatz 1 oder 2 zu Grunde liegen, die Darstellung im Anhang gemäß § 48 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Haushaltsvorjahr aus dem gemäß § 60 Absatz 4 der Kommunalverfassung aufgestellten Jahresabschluss, für vorangegangene Haushaltsjahre aus den gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung festgestellten Jahresabschlüssen beizufügen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze sowie von Mehr- oder Mindereinzahlungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 sind die gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Haushaltsvorjahr des der Berechnung zu Grunde liegenden Haushaltsjahres heranzuziehen; für die Berechnung von Mehr- und Mindereinzahlungen sind die Gewerbesteuerereinzahlungen um die gezahlte Gewerbesteuerumlage zu mindern.

(5) Übersteigt eine Zuweisung nach Absatz 1 oder die Summe der Zuweisungen nach Absatz 2 nach Feststellung des Jahresabschlusses den zum Ende des Haushaltsjahres, für das der Antrag auf Konsolidierungs- oder Sonderzuweisung gestellt worden ist, verbleibenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, hat die Gemeinde oder der Landkreis dies dem für Kommunales zuständigen Ministerium einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses mitzuteilen und den übersteigenden Betrag innerhalb eines Monats nach erfolgter Mitteilung zurückzuzahlen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach Feststellung des Jahresabschlusses kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht. Hat eine Gemeinde oder ein Landkreis im Haushaltsvorjahr bereits Zuweisungen nach Absatz 1 oder 2 oder anderweitige Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs erhalten, so sind die der Antragstellung zu Grunde liegenden

1. jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen um darin enthaltene Zuweisungsbeträge zu mindern,
2. die Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen um erhaltene Zuweisungen zu erhöhen, soweit diese in den Salden nicht bereits enthalten sind.

Satz 3 gilt entsprechend für bereits gewährte oder vertraglich für das Haushaltsjahr vereinbarte andere Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs.

(6) Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. bei einer Antragstellung in 2020 müssen die Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2019 abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 mindestens in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Absatz 4 Satz 4 festgesetzt worden sein; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden,
2. verfügt die Gemeinde oder der Landkreis bei einer Antragstellung in 2020 oder 2021 noch über keinen nach Absatz 4 Satz 3 erforderlichen aufgestellten oder festgestellten Jahresabschluss für die dem Antrag zu Grunde liegenden Haushaltsjahre, kann der Antrag mit vorläufigen Angaben nach Absatz 4 Satz 3 gestellt werden.

Gemeinde

Wildberg

				§ 27 Abs. 1 FAG		§ 27 Abs. 2 FAG		Anmerkung
Jahre	jahresbezogener lfd. Saldo	Vorträge Saldo per 31.12.	erhaltene Zuweisungen	Grund- zuweisung	Mindest- zuweisung	Sonder- zuweisung	Ergänzungs- zuweisung	
2017	32.747,79	89.707,58		Zuweisungen erst ab 2019 möglich				
2018	57.349,93	147.057,51	36.350,84					
2019	26.896,07	173.953,58	32.747,79	nein	nein	26.896,07	29.411,50	2017 pos. jahresbez. Saldo
2020	231.180,00	405.133,58		nein	nein	231.180,00	34.790,72	wenn Hebesätze 20% Punkte über gew. Durchschnitt
2021	153.720,00	558.853,58		nein	nein	153.720,00	81.026,72	
2022	166.350,00	725.203,58		nein	nein	166.350,00	111.770,72	
2023	171.400,00	896.603,58		nein	nein	171.400,00	145.040,72	

Hebesätze	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer		Gewerbe- steuerumlage	Summe
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in €	in €
für 2019								
Wildberg	320	20.287,27	320	32.623,93	320	179.323,54	25.635,75	206.598,99
gew. Durchschnitt 2017	313	19.843,49	366	37.313,62	328	183.806,63	25.635,75	215.327,98
für 2020								
Wildberg	320	20.200,00	320	32.500,00	320	160.000,00	17.500,00	195.200,00
gew. Durchschnitt 2018 inkl. 20% Punkte	339	21.399,38	395	40.117,19	351	175.500,00	17.500,00	219.516,56